

## AKTUELLE URTREILE

### **Keine Ansprüche bei nachträglicher Vereinbarung von Schwarzarbeit**

*Werkvertrag auch bei nachträglicher "Ohne-Rechnung-Abrede" nichtig*

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung zur Unwirksamkeit von Werkverträgen fortgeführt, die gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstoßen.

Bundesgerichtshof, Urteil v. 01.08.2013 VII ZR 6/13 -, Bundesgerichtshof, Urteil v. 10.04.2014 - VII ZR 241/13 - und Bundesgerichtshof, Urteil v. 11.06.2015 VII ZR 216/14 -

Der Kläger des zugrunde liegenden Verfahrens begehrt vom Beklagten Rückerstattung geleisteten Werklohns in Höhe von 15.019,57 Euro, nachdem er wegen Mängeln der Arbeiten (Entfernung des alten sowie Beschaffung und Verlegung eines neuen Teppichbodens in seinem privaten Wohnhaus) den Rücktritt vom Vertrag erklärt hat.

Sachverhalt: weitere Ausführungen nebenstehend



## KANZLEI-NEWS AUSGABE 3/17

### BAURECHTS ABC C wie COURTAGE

#### Was versteht man unter einer Courtage?

Courtage = Maklerlohn für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages oder für die Vermittlung eines Vertrages (§ 652 BGB). Weitere Ausführungen dazu finden Sie auf unserer Homepage: [www.ra-kanzlei-rose.de](http://www.ra-kanzlei-rose.de)

### ARBEITSRECHT, VERTRAGSRECHT

#### Keine Ansprüche bei nachträglicher Vereinbarung von Schwarzarbeit

#### (AUSFÜHRUNGEN ZUM URTEIL siehe Kasten)

*Werkvertrag auch bei nachträglicher "Ohne-Rechnung-Abrede" nichtig*

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung zur Unwirksamkeit von Werkverträgen fortgeführt, die gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verstoßen.

#### Sachverhalt

Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Das Berufungsgericht stellte fest, dass die Parteien zunächst einen Vertrag über die Arbeiten zum Preis von 16.164,38 Euro geschlossen haben. Kurze Zeit später habe man sich dann geeinigt, dass der Beklagte eine Rechnung lediglich über einen Betrag von 8.619,57 Euro erstellt. Weitere 6.400 Euro sollten in bar gezahlt werden. Den Betrag der so erstellten Rechnung überwies der Kläger; weitere - in der Höhe streitige - Zahlungen leistete er in bar. **Berufungsgericht erklärt geschlossenen Vertrag für nichtig**

Das Berufungsgericht führte aus, dass der Vertrag wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG nichtig sei, § 134 BGB. Deshalb habe der Kläger keine Mängelansprüche und könne Rückzahlung weder aus Rücktritt noch aus ungerechtfertigter Bereicherung verlangen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag weiter.

## Werkvertrag auch bei nur teilweiser "Ohne-Rechnung-Abrede" nichtig

Der Bundesgerichtshof bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen. Der Bundesgerichtshof hat bereits in mehreren Urteilen seit 2013 entschieden, dass bei einer (auch nur teilweisen) "Ohne-Rechnung-Abrede" ein Werkvertrag nichtig ist, wenn die Parteien bewusst gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG verstoßen, indem sie vereinbaren, dass für eine Barzahlung keine Rechnung gestellt und keine Umsatzsteuer gezahlt werden sollte (vgl. § 14 UStG). In solchen Fällen bestehen keine gegenseitigen Ansprüche der Parteien, weder Mängelansprüche noch Rückzahlungsansprüche des Bestellers noch Zahlungsansprüche des Werkunternehmers (vgl. [Bundesgerichtshof, Urteil v. 01.08.2013 - VII ZR 6/13 -](#), [Bundesgerichtshof, Urteil v. 10.04.2014 - VII ZR 241/13 -](#) und [Bundesgerichtshof, Urteil v. 11.06.2015 - VII ZR 216/14 -](#)).

### **§ 134 BGB Gesetzliches Verbot**

*Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.*

### **§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG**

*Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt.*

## **NEWS zu ANDEREN RECHTSGEBIETEN - Heute zum Arbeitsrecht**

### **Wird der Urlaub genommen oder gegeben?**

Damit Urlaubstage nicht verfallen, müssen Arbeitnehmer in Deutschland ihren Urlaub beantragen, bevor das Jahr um ist. Das Europarecht könnte dieser Regelung aber entgegenstehen, glaubt das BAG. Der EuGH soll die Sache nun klären.

Das **Bundesarbeitsgericht (BAG)** hat dem **Europäischen Gerichtshof (EuGH)** die Frage vorgelegt, ob die deutschen Regelungen des § 7 Bundesurlaubgesetzes (BUrlG) im Widerspruch zur Arbeitszeitrichtlinie (Rli. 2003/88/EG) stehen (Beschl. v. 13.12.2016, Az. 9 AZR 541/15 (A)).

Anlass dazu gab die Klage eines Arbeitnehmers auf Urlaubsabgeltung. Der Mann hatte bei der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 2013 noch 51 nicht genommene Urlaubstage offen. Sein Arbeitgeber hatte ihn zwar bereits im Oktober darum gebeten, den Urlaub zu nehmen – aus nicht näher geklärten Gründen hatte der Arbeitnehmer aber nur an zwei einzelnen Tagen frei genommen. Die Vorinstanzen gaben seiner Klage auf Abgeltung der nicht genommenen Urlaubstage statt. Der Mann habe einen Anspruch auf Abgeltung von 51 Urlaubstagen gemäß § 7 Abs. 4 BUrlG.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BAG wäre der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers mit Ablauf des Urlaubsjahres 2013 eigentlich verfallen. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG verfällt der im Urlaubsjahr nicht genommene Urlaub des Arbeitnehmers grundsätzlich am Ende des Urlaubsjahres, wenn - wie hier - keine Übertragungsgründe nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BUrlG vorliegen. Der Arbeitgeber ist nach Auffassung des BAG auch nicht verpflichtet, den Urlaub ohne Antrag oder Wunsch des Arbeitnehmers im Urlaubsjahr zu gewähren und ihn dem Arbeitnehmer somit "aufzuzwingen".

## Dient Urlaub dem Arbeitsschutz?

Das **Landesarbeitsgericht (LAG) München** sah das anders. Schon der Wortlaut des § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 BUrlG, wonach der Urlaub innerhalb des dort vorgegebenen Zeitraums "zu gewähren und zu nehmen" ist, deutet darauf hin, dass ein Arbeitgeber von sich aus und nicht erst nach entsprechender

Aufforderung durch den Arbeitnehmer gehalten ist, den Urlaubsanspruch rechtzeitig im Sinne des § 7 Abs. 3 BUrlG zu erfüllen. Wenn der Arbeitgeber tatsächlich nur verpflichtet sein sollte, Urlaub auf entsprechende Aufforderung des Arbeitnehmers zu gewähren, hätte die Formulierung nahegelegen, dass der Urlaub "zu nehmen und zu gewähren" ist, oder ausdrücklich zu regeln, dass der Arbeitnehmer den Urlaub so rechtzeitig zu beantragen hat, dass er noch während des genannten Zeitraums gewährt werden kann, heißt es in der Münchener Entscheidung (Urt. v. 06.04.2015, Az. 8 Sa 982/14).

Für diese Auslegung spreche auch der Zweck des Urlaubsanspruchs. Sowohl nach deutschem Recht als auch nach Unionsrecht diene der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten und gehöre damit nach seiner Zielrichtung zum Arbeitsschutzrecht. Für das Arbeitsschutzrecht gelte, dass der Arbeitgeber seinen Pflichten zum Gesundheitsschutz auch ohne vorherige Aufforderung nachzukommen hat.

Der EuGH soll nun klären, ob die Regelungen des § 7 BUrlG mit der Richtlinie im Einklang stehen. Sollten die Luxemburger Richter das verneinen, könnte das bedeuten, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, von sich aus einseitig und für den Arbeitnehmer verbindlich die zeitliche Lage des Urlaubs innerhalb des Bezugszeitraums festzulegen, sofern die Arbeitnehmer von sich aus keinen Urlaub beantragen.

*Quelle: acr/LTO-Redaktion*

## FRAGEN ?

Haben Sie Fragen, dann ist es auf jeden Fall empfehlenswert eine entsprechende Fachkanzlei zu konsultieren und sich entsprechend Rechtsrat einzuholen. Dabei steht Ihnen auch gern unsere Rechtsanwaltskanzlei zur Verfügung.

Das Netzwerk unserer Kanzlei aus Rechtsanwälten und Steuerberatern versetzt uns in die Lage, Ihnen eine individuell zugeschnittene Rechtsberatung anzubieten. Alles aus einer Hand: Lassen Sie uns ins Gespräch kommen: zum Bau- und Architektenrecht & Vertragsrecht

In diesem Sinne

Ihr Diplom-Betriebswirt Ralf-Peter Rose

Rechtsanwalt/Vertrauensanwalt des Bauherren Schutzbundes e. V.

Lehrbeauftragter Dozent für Wirtschaftsrecht

Berlin, März 2017

In Bürogemeinschaft mit: **RA Jörn Manhart (Strafrecht), Berlin**

In Kooperation mit: **SWP Dr. Hans-Dieter Feuerlein GmbH, Neuss, Steuerberater,  
Wirtschaftsprüfer**

In Kooperation mit: **Patentanwalt Manfred Kietzmann, Berlin**